



**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang  
Rechtswissenschaft  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2014 (AB UBT 2014/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2019 (AB UBT 2019/017) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 2 werden die Wörter „Vollzeitstudium und Bachelorprüfung“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
  - c) In der Angabe zu § 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 2 werden in der Überschrift die Wörter „Vollzeitstudium und Bachelorprüfung“ durch das Wort „Studium“ ersetzt und Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) i. V. m. der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird Satz 5 aufgehoben.
  - b) In Abs. 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
  - c) In Abs. 5 werden die Wörter „der Prüfungs- und der Studienordnung“ durch die Wörter „dieser Satzung“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch das Wort „BayHSchG“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 43 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „auf“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird das Wort „gemäß Niveau“ durch die Wörter „mindestens der Niveaustufe“ ersetzt.
  - d) In Nr. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) i. V. m. der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 erhält Satz 1 die Satznummerierung 1 und die Wörter „Klausuren und mündliche“ werden gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsformen“ die Wörter „, soweit nicht im Anhang vorgegeben,“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Note wird gemäß § 17 von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt.“

- b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „; der Beginn des Bearbeitungszeitraums ist vom zuständigen Prüfer bei Bekanntgabe des Seminars festzulegen“ eingefügt.
  - bb) Satz 10 wird durch folgende Sätze 10 und 11 ersetzt:  
„<sup>10</sup>Bei Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ ist diese von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>11</sup>Die Note wird gemäß § 17 von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt.“
  - cc) Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 12.
  
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Arbeit beträgt neun“ durch die Wörter „Bachelorarbeit beträgt 14“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird aufgehoben und die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird durch folgenden Satz 5 ersetzt:  
„<sup>5</sup>Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest.“
    - cc) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.
  - c) In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für die fristgerechte Einreichung ist es zudem erforderlich, dass zwei Exemplare der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden.“
  - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und in Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6 zu beurteilen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
  - f) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.

- g) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 9 und die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:  
„<sup>4</sup>Das Kolloquium wird von dem Gutachter als Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. <sup>5</sup>Der Prüfer setzt eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.“
- h) Die bisherigen Abs. 11 und 12 werden zu Abs. 10 und 11.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „(insbesondere Krankheit)“ gestrichen.
11. In § 18 Abs. 4 Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
12. In § 20 werden in der Überschrift die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen und in Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht möglich. <sup>3</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
13. In § 21 werden die Wörter „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
14. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch das Wort „BayVwVfG“ ersetzt.
15. In § 24 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für

nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

16. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

17. In § 28 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Kanzlerin in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19.05.2021, Az. A 3375/9 - I/1.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.



*Nicole Kaiser*

Dr. Nicole Kaiser  
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20.05.2021 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 20.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.



*Nicole Kaiser*

Dr. Nicole Kaiser  
(Kanzlerin)